

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Anerkennung der Stiftung Jugend und
Wissenschaft Heidelberg GmbH als freier
Träger der außerschulischen
Jugendbildung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendgemeinderat	04.05.2010	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Jugendhilfeausschuss	18.05.2010	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendgemeinderat empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, die Stiftung Jugend und Wissenschaft Heidelberg GmbH als freier Träger der außerschulischen Jugendbildung anzuerkennen.

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 9	+	Ausbildung und Qualifizierung junger Menschen sichern. Mit den Angeboten des ExploHeidelberg werden junge Menschen in ihrer Bildung gefördert und an die Welt der Naturwissenschaften herangeführt. Ziel/e:

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

Die Stiftung Jugend und Wissenschaft Heidelberg – gemeinnützige GmbH – hat im vergangenen Jahr beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport in Stuttgart um eine finanzielle Unterstützung ihrer Arbeit nachgefragt. In seiner Antwort legt das Ministerium dar, dass eine Förderung einzelner Projekte der technologischen Jugendbildung eine Anerkennung der Stiftung als freier Träger der außerschulischen Jugendbildung voraussetzt.

Die Stiftung hat daher nun den Antrag auf Anerkennung als freier Träger der außerschulischen Jugendbildung gestellt.

Die Stiftung Jugend und Wissenschaft Heidelberg besteht seit 2002 und hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche, Lehrende und Wissenschaftler zusammenzuführen, um Grundphänomene der Naturwissenschaften in einem interaktiven und motivierenden Kontext zu vermitteln. Die Gesellschaft betreibt seit 2003 das ExploHeidelberg im Technologiepark. Das ExploHeidelberg umfasst eine interaktive Dauerausstellung mit Exponaten zu naturwissenschaftlichen Phänomenen, ein Medienlabor und ein molekularbiologisches Lernlabor der Sicherheitsstufe 1 sowie eine Serviceeinheit für die Entwicklung von Lehr- und Lernprogrammen.

Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen:

1. Zuständigkeit

Für die Anerkennung als freier Träger der außerschulischen Jugendbildung ist nach § 17 des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz, JBG) das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk der Träger im Wesentlichen tätig ist. Über die Anerkennung muss daher vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Heidelberg entschieden werden.

2. Voraussetzungen der Anerkennung

Träger der außerschulischen Jugendbildung werden nach § 4 JBG dann anerkannt – und vom Land Baden- Württemberg im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung grundsätzlich gefördert-, wenn sie

- a. ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich in Baden- Württemberg haben und sich überwiegend an baden- württembergische Teilnehmer wenden
- b. Im Rahmen der freiheitlich- demokratischen Grundordnung eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit leisten
- c. Den Anforderungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts genügen
- d. Den Nachweis erbringen, dass ihre Arbeit nach Inhalt, Umfang und Dauer eine Förderung rechtfertigt und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Bildungsarbeit erfüllt sind
- e. Im Rahmen der Zielsetzung und der Satzung jedermann die Teilnahme ermöglichen
- f. Über fachlich geeignete Mitarbeiter verfügen
- g. Sich verpflichten, den Bewilligungsbehörden Einblick in ihren Gesamthaushalt und in ihre Kassenlage zu gewähren sowie die Finanzierung der geförderten Einrichtungen und Maßnahmen hinsichtlich der Teilnehmerzahl und Thematik offen zu legen
- h. Die Gewähr dafür bieten, dass Zuwendungen und Eigenmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

3. Prüfung der Voraussetzungen

- a. Die Stiftung Jugend und Wissenschaft hat ihren Sitz in Heidelberg und wendet sich an Kinder und Jugendliche aus Heidelberg und der Region
- b. Aus der Satzung der Stiftung wird deutlich, dass die Inhalte der Arbeit sich im Rahmen der freiheitlich- demokratischen Grundordnung bewegen und eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit geleistet wird
- c. Die Gemeinnützigkeit ist durch eine entsprechende Anerkennung der Finanzbehörden nachgewiesen
- d. Satzungsgemäßer Auftrag der Stiftung ist es u.a., Kinder und Jugendliche für Wissenschaft, Forschung und Technik zu begeistern und sie in ihrer gesellschaftlichen Verantwortung zu stärken. Hierfür werden Kindern und Jugendlichen im Alter von 4 – 20 Jahren unterschiedliche Angebote zur Verfügung gestellt, wie z.B. ein molekularbiologisch ausgerichtetes Lernlabor oder eine interaktive Dauerausstellung.
- e. Im Rahmen dieser Zielsetzung stehen die Angebote grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen offen
- f. Die Angebote werden von Wissenschaftlern und fachkundigen Tutoren - zumeist Studierenden der Pädagogischen Hochschule – getragen. Die Vorgabe der fachlich geeigneten Mitarbeiter ist von daher erfüllt.
- g. Die Punkte g und h stehen in engem Zusammenhang mit einer finanziellen Förderung der Einrichtung, die zu einem späteren Zeitpunkt vom Land Baden- Württemberg zu entscheiden ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Stiftung Jugend und Wissenschaft Heidelberg die formalen Kriterien des Jugendbildungsgesetzes erfüllt, die eine Anerkennung als Träger der freien Jugendbildung möglich machen.

Auch inhaltlich bietet sie ein vielfältiges und differenziertes Angebot für Kinder und Jugendliche und hat sich als wichtiger, außerschulischer Lernort bewährt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Stiftung Jugend und Wissenschaft Heidelberg als Träger der außerschulischen Jugendbildung anzuerkennen.

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner